



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer **Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)**
**Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

An das
Sozialgericht Itzehoe

zur Weiterleitung an das
Landessozialgericht Schleswig-Holstein

Vorab direkt per eBO

Datum: 22. Juni 2026

AKTENZEICHEN: S 21 SV 29/26

Rechtsstreit: Alexander Schröpfer ./ Land Rheinland-Pfalz

BESCHWERDE

gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Itzehoe (21. Kammer) vom 15.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren Richter des Landessozialgerichts,
sehr geehrte Frau Todt,

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Itzehoe vom 15.06.2026 (Az. S 21 SV 29/26), mit welchem sich das Sozialgericht für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße verwiesen hat, legt der Kläger hiermit formell



BESCHWERDE

ein.

FORMELLE RÜGE: Verstoß gegen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung (Elektronischer Rechtsverkehr)

Es wird formell gerügt, dass das Schreiben/der Beschluss/die Verfügung vom 15.06.2026 vom Sozialgericht Itzehoe in Papierform zugestellt wurde, obwohl dem Gericht der sichere elektronische Übermittlungsweg des Klägers (eBO) bekannt ist, in jedem Schriftsatz ausdrücklich auf diesen digitalen Poststream verwiesen wird und dieser vom Kläger aktiv genutzt wird.

Die ausschließliche Rückübermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Papierform an einen digital kommunizierenden Bürger stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) und eine unzulässige prozessuale Asymmetrie dar.

Indem das Gericht den in jedem Schriftsatz explizit erklärten Willen des Klägers auf elektronische Rückübermittlung ignoriert, degradiert es den Menschen zum bloßen Objekt staatlicher Verwaltungsabläufe (Verletzung der Objektformel, Art. 1 Abs. 1 GG). [...]"

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267 ; 133, 168 ; 153, 182). Der freie Wille und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung sind damit konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde.

Die Würde des Menschen ist nicht Grenze, sondern Grund seiner Selbstbestimmung; sie bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann (BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a., juris Rn. 210).

Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen entgegen seinem autonom gebildeten Willen zum bloßen Objekt eines vermeintlichen Schutzkonzeptes macht, verletzt daher Art. 1 Abs. 1 GG.

Der freie Wille und die verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie des Klägers sind im vorliegenden Verfahren uneingeschränkt zu achten und rechtlich bindend.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner fundamentalen Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198) unmissverständlich klargestellt, dass die Grundrechte des Grundgesetzes eine objektive Wertordnung verkörpern, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und bindende Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgegeben hat.

Zu den tragenden Säulen dieser verfassungsrechtlichen Ordnung gehört die Freiheit der Person zur selbstbestimmten und freien Willensbildung, welche ihre Wurzeln in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) findet.

BEGRÜNDUNG:

1. Die sachliche und systematische Zuständigkeit: Das Sozialgericht als besonderes Verwaltungsgericht

Die Verweisung des Sozialgerichts Itzehoe an das allgemeine Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße beruht auf einem grundlegenden systematischen Denkfehler. Das Sozialgericht verkennt, dass die Sozialgerichtsbarkeit historisch und systematisch eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit mit spezialisierten Aufgaben darstellt. Eine Verweisung von einer besonderen an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in diesem Kontext rechtlich verfehlt, da genau jene besonderen Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit Gegenstand dieses Rechtsstreits sind.

Der Kläger wendet sich gegen die gezielte Stigmatisierung und Einstufung als 'Reichsbürger' durch das Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch die Staatsanwaltschaft Frankenthal). Diese Einstufung ist keineswegs eine bloße verwaltungsinterne Marginalie. Sie hat konkrete, existenzbedrohende Konsequenzen für die Gewährung sozialrechtlicher Leistungen.

Die Realität dieser staatlichen Stigmatisierung zeigt sich exemplarisch in Aussagen von Exekutivorganen wie der Polizei, die im Gespräch wörtlich äußerten:

„Warum sollen wir einem Reichsbürger Sozialleistungen zahlen?“

Meine Antwort war: **„Weil es im Gesetz steht!“**

Genau diese Haltung erfährt der Kläger durch das Sozialgericht und die Behörden seit dem Jahr 2020:

Bis heute erhält er verfassungswidrig keinerlei existenzsichernde Sozialleistungen. Dies stellt eine fundamentale Verletzung des Sozialstaatsprinzips dar. Der Sozialstaat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Existenz jedes Menschen in jedem Moment zu sichern.

Diese staatliche Schutzpflicht ist absolut und unteilbar; sie darf unter keinen Umständen auf Privatpersonen oder andere Einheiten abgewälzt oder externalisiert werden.

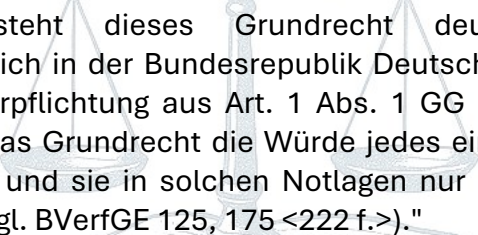
1 BvL 2/11 Leitsatz 2:

"Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.

Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu."

RZ 63:

"a) Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <222>).

Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein individueller Leistungsanspruch, da das Grundrecht die Würde jedes einzelnen Menschen schützt (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>) und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann (vgl. BVerfGE 125, 175 <222 f.>)." 

1 BvL 1/09 vom 09. Februar 2010

"137 Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfGE 87, 153 <172>; 91, 93 <112>; 99, 246 <261>; 120, 125 <155 und 166>)."

Zusätzlich:

Jeder Mensch hat Anspruch auf angemessenen Lebensstandard Art. 11, 12, 15 ICESCR (auszugsweise), Bundesgesetzblatt (BGBI) 1976 II, 428

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

a) am kulturellen Leben teilzunehmen;

b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;

c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Da die rechtswidrige Einstufung als 'Reichsbürger' kausal und unmittelbar als Sperre und Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung jeglicher Sozialleistungen genutzt wird, liegt der Kern der Auseinandersetzung mitten im Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 SGG).

Die Klärung dieses verfassungswidrigen Zustands muss genau vor diesem spezialisierten Sozialgericht erfolgen und darf nicht durch Verweisung an das allgemeine Verwaltungsgericht verwässert werden.

Die Gerichte sind verfassungsrechtlich strikt an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Das bedeutet, dass das Gericht zwar den prozessualen Willen und die Anträge einer Partei auslegen und berücksichtigen muss (Dispositionsmaxime), das Verfahren selbst jedoch streng nach den objektiven Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) abgewickelt wird.

Eine Verpflichtung des Gerichts, rein nach den individuellen Vorgaben oder Direktiven einer Partei zu verfahren, besteht außerhalb dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht.

2. Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) und des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)

Die Flucht des Sozialgerichts in die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt eine unzulässige Schmälerung des Rechtsschutzes dar. Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sichert dem Menschen nicht nur irgendeinen Richter, sondern den sachlich zuständigen Fachrichter zu. Die willkürliche Verweisung entzieht dem Kläger den gesetzlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit.

Zudem gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz: Die Gerichte müssen den Vortrag der Beteiligten prüfen. Es kann nicht angehen, dass das Gericht die Zuständigkeit verneint, ohne sich inhaltlich mit der Kausalität zwischen der rechtswidrigen Einstufung und der Verweigerung der Existenzsicherung auseinanderzusetzen.

3. Die völkerrechtliche und europarechtliche Dimension (EMRK, GRCh, IPBPR)

Um die Argumentation im Rahmen dieser Beschwerde auf ein stabiles internationales Fundament zu stellen, stützt sich der Kläger auf anerkannte völkerrechtliche und europarechtliche Garantien, die über Art. 25 und Art. 59 Abs. 2 GG unmittelbar in die deutsche Rechtsordnung integriert und von den Gerichten zu beachten sind:

- **Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren):** Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter und auf ein faires Verfahren wird verletzt, wenn ein spezialisiertes Gericht (wie das Sozialgericht) ein Verfahren ohne hinreichende materielle Prüfung an eine andere Gerichtsbarkeit verweist, obwohl der Kern des Streits die sozialen Existenzbedingungen betrifft.
- **Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf):** Der Zugang zu den Gerichten darf nicht durch formale oder administrative Erwägungen so erschwert werden, dass der Kern des Rechtsschutzes vereitelt wird. Eine fehlerhafte Verweisung kann den effektiven Rechtsschutz unzulässig verzögern oder behindern.
- **Art. 2 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, jedem, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen und durch die zuständigen Gerichte überprüfbaren Rechtsbehelf zu gewährleisten.

Diese völkerrechtlichen Säulen stützen das Argument, dass der verfahrensrechtliche Zugang zur zuständigen Spezialgerichtsbarkeit ein geschütztes Menschenrecht darstellt, das nicht durch rein formlose Zuständigkeitswechsel ausgehöhlt werden darf.

Als völkerrechtlich anerkannter Menschenrechtsverteidiger nach der UN-Resolution 53/144 fordert der Kläger das Gericht auf, von schikanösen Ausflüchten Abstand zu nehmen.

4. Das BVerfG-Diktum zum unabweisbaren Rechtsschutz

Auch das Sozialgericht Itzehoe ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Die bewusste Verweigerung einer Sachprüfung durch eine rechtsfehlerhafte Verweisung verletzt geltendes Verfassungsrecht. Wir erinnern an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Das Abwälzen der Entscheidung auf ein anderes Gericht stellt im vorliegenden Fall eine Rechtsverweigerung dar, da das Sozialgericht Itzehoe aufgrund der sozialrechtlichen Verknüpfung der Klagebegehren in der Pflicht steht, die Sache selbst aufzuklären.

Es wird daher beantragt:

- Den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Itzehoe vom 15.06.2026 aufzuheben.
- Die sachliche Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe für die Klage festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Emil Schröpfer
(Menschenrechtverteidiger gemäß UN-Res. 53/144 & Beschwerdeführer)

Anlagen

Leitsätze

Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 – L 4 AS 554/15 –, Rn. 66, juris).

Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beizutragen.

Zur Sicherstellung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeklärt werden, die der geforderten Mitwirkung oder der Entziehung bzw. Versagung entgegenstehen, aber vom Betroffenen möglicherweise schriftlich nur nicht dargelegt werden (können), muss die Behörde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung von Leistungen der Grundsicherung bei entsprechenden Anhaltspunkten dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.

Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.

Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen.

S 12 AS 2046/22 - 09.05.2023

Bei mir sind es 100 %

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

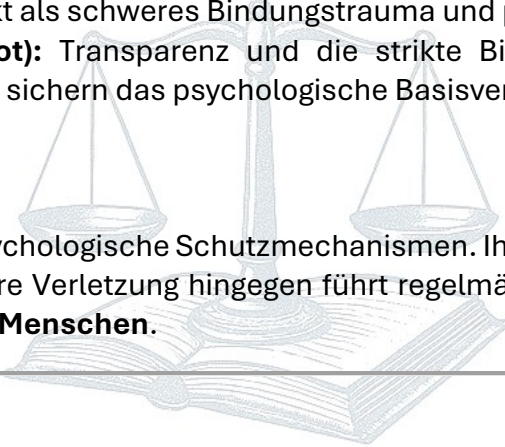
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

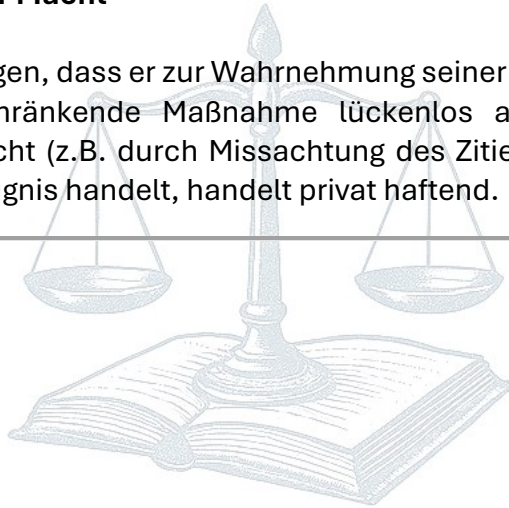
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“ — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🔵

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.